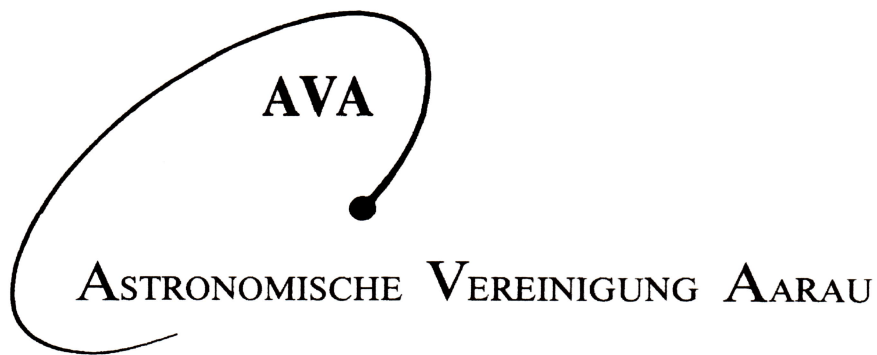




Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name

Die *Astronomische Vereinigung Aarau* (abgekürzt AVA) ist ein Verein von Freunden der Himmelskunde. Er besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz

Die AVA hat ihren Sitz in Aarau.

Art. 3

Zugehörigkeit

Die AVA ist Mitglied der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft (SAG). AVA-Mitglieder sind auch Mitglieder der SAG. Im Jahresbeitrag sind die Abgaben für die SAG enthalten.

Art. 4

Ziel und Zweck

- a) Die AVA vermittelt einer breiten Schicht der Bevölkerung astronomisches Wissen.
- b) Sie trägt die Verantwortung für Ausbau und Instrumentierung sowie für Betrieb und Unterhalt der vereinseigenen Schul- und Volkssternwarte auf der Schafmatt (Gemeinde Oltingen, BL).
- c) Sie sorgt für den Unterhalt ihres Planetenweges Aarau-Kölliken.
- d) Die AVA ist nicht gewinnorientiert, Mitgliederbeiträge und alle übrigen Einnahmen kommen vollumfänglich dem Vereinszweck zugute.

Art. 5

Massnahmen zur Erreichung der Ziele

- a) Regelmässige Durchführung von öffentlich zugänglichen Führungen auf der Sternwarte
- b) Durchführung von Informationsveranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit
- c) Schulung der aktiven und künftigen Demonstratoren und die Ausbildung von Vereinsmitgliedern
- d) Vorzugsrechte für Jugendliche

II Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder

Die AVA besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Jungmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern

- a) Ordentliche Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
- b) Jungmitglieder sind: Mitglieder unter 20 Jahren, sowie Lehrlinge und Studenten bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr, sie bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- c) Ehrenmitgliedschaft: Wer sich um Astronomie oder verwandte Wissenschaften, oder um Ziel und Zweck der AVA in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag an der Mitgliederversammlung (MV) zum *Ehrenmitglied* ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- d) Gönnermitglieder: Den Status der *Gönnermitgliedschaft für ein Jahr* kann sich erwerben, wer einen erhöhten Jahresbeitrag entrichtet, oder wer mit beträchtlichen Materialspenden oder einem aussergewöhnlichen Arbeitseinsatz Ziel und Zweck der Vereinigung fördert.

Art. 7

Aufnahme

Der Beitritt zur AVA kann jederzeit erfolgen.

Art. 8

Austritt / Ausschluss

Eine schriftliche Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres beim Präsidenten eingereicht werden. Wer nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, oder Nachnahmen nicht einlöst, gilt als ausgetreten.

Wer in erheblichem Masse vereinsschädigende Aktivitäten entwickelt, kann auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III Mittel. Haftung. Vereinsvermögen

Art. 9

Mittel

Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen geäufnet.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher für ordentliche Mitglieder bis Fr. 100.-, für Jungmitglieder bis Fr. 60.- beträgt und jährlich mit dem Budget durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung gilt Art. 19.

IV Organisation

Art. 12

Die Organe der AVA sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 13

Mitgliederversammlung (MV)

Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt.

Traktanden

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 7 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen

Art. 14

Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand wichtige Geschäfte vorlegen will, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 15

Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Abnahme von Jahresbericht und Rechnung, Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Jahresbeitrags
- Die Wahl von Vorstand und Präsident, sowie der Rechnungsrevisoren (alle 2 Jahre, oder bei Vakanzen)
- Behandlung der traktandierten Geschäfte
- Beschlussfassung über grössere Anschaffungen

Art. 16

Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Sternwartenleiter und Jugendleiter, sowie fakultativ aus einigen Beisitzern. Diese können mit speziellen Aufgaben und dazu notwendigen Kompetenzen betraut werden. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte. Er verfügt über maximal Fr. 2000.- Kompetenzsumme und muss sich insgesamt an den Rahmen des Budgets halten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Sternwarte, welche nach dem Betriebsreglement der Sternwarte zu regeln sind.

- Der Präsident vertritt die AVA nach aussen. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
- Der Kassier verwaltet die Kasse und führt die Rechnung. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung Bericht.
- Der Aktuar führt die Protokolle von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
- Der Sternwartenleiter ist verantwortlich für die Betriebsführung der Sternwarte gemäss Art. 4, Absatz b, sowie des Betriebsreglements. Des weitern obliegt dem Sternwartenleiter die Koordination zwischen dem Vorstand und den Demonstratoren.
- Der Jugendleiter vertritt die Anliegen der Jungmitglieder. Er betreut die Jungmitglieder und organisiert Anlässe. Dafür erhält die Jugendgruppe finanzielle und logistische Unterstützung durch den Vorstand bzw. den Verein.

Art. 17

Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie nehmen die Überprüfung der Jahresrechnung vor und stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

V Statutenrevisoren

Art. 18

Statutenrevision

Über die Revision der vorliegenden Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung. Anträge zur Statutenrevision müssen mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

VI Auflösung

Art. 19

Auflösung

Die Auflösung der AVA kann nur an einer Mitgliederversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird nach der Auflösung an die SAG abgetreten, die es 5 Jahre zu Handen einer Neugründung zur Verfügung hält.

VII Schlussbestimmungen

Art. 20

Vorbehalt

Soweit die vorstehenden Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches subsidiär.

Art. 21

Statutengenehmigung

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2024 genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Februar 1956 sowie alle seither vorgenommenen Änderungen einschliesslich jenen vom 14. Februar 1995, vom 29. Januar 2001 und vom 23. Februar 2015.

Astronomische Vereinigung Aarau

Der Präsident:



Jonas Schenker

Der Aktuar:



Jürg Studerus